Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Das englische Ehescheidungsrecht

in Vergangenheit und Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung seiner Vorzüge und Nachteile gegenüber dem deutschen Scheidungsrecht.

*

Von

Referendar Hans Hoyer
aus Oldenburg.

Gutachter: Professor Dr. Pringsheim.

Buchdruckerei R. Sußmann, Oldenburg i. O.

Kap. I.

Aufbau und Grundlagen des englischen Privatrechts (§§ 1—7).

Kap. II.

Das englische Ehescheidungsrecht.

1\. Abschnitt: Die geschichtliche Entwicklung (von den Angelsachsen bis zur Gegenwart. §§ 8—12).

2\. Abschnitt: Das geltende Scheidungsrecht (§§ 13—50).

§ 13: Der Begriff der Ehescheidung (divorce). §§ 14—21: Die Scheidungsgründe. [Das für die Ehescheidung grundlegende Gesetz stammt aus dem Jahre 1857 (Matrimonial Causes Act, 1857). Es bestimmt im § 27, daß jedem Ehegatten das Recht zur Scheidung bei Ehebruch des andern Teils zusteht; dem Antrag der Frau ist aber nur stattzugeben, wenn der Ehebruch des Mannes unter erschwerenden Umständen erfolgte oder er sich bestimmter geschlechtlicher Verirrungen schuldig machte. Durch die Matrimonial Causes Act vom 18. Juli 1923 (13 & 14 Geo. 5 c. 19) ist die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter hinsichtlich des Ehebruchs als Scheidungsgrund fallen gelassen, sofern er sich nach der Verabschiedung dieses Gesetzes zugetragen hat. Vgl. z. B. Dinsmore v. Dinsmore (Times, March 1, 1924 pg. 5.)]

§§ 22—34: Das Erlöschen der Scheidungsgründe. §§ 22—23: Erlöschungsgründe prozeßrechtlicher Natur. 1. Die prozessuale Konsumtion, die aber weniger weitgehend ist als die des § 616 ZPO. 2. Der Tod eines der Ehegatten. §§ 24—34: Die sog. Einreden (bars). a) Im allgemeinen: Geisteskrankheit. Ob Geisteskrankheit gegenüber dem Vorwurf des Ehebruchs geltend gemacht werden kann, ist niemals klar entschieden worden. War der Beklagte z. Zt. des von ihm begangenen Ehebruchs fähig, die Bedeutung und die wahrscheinlichen Folgen desselben zu erkennen, so wird der Umstand, daß er zu der betr. Zeit Wahnvorstellungen (insane delusions) ausgesetzt war, nicht als eine genügende Einrede erachtet. Laws 16, 994. b) Die absoluten Einreden, die das Gericht von Amtswegen, ohne daß sie erhoben worden sind, zu berücksichtigen hat, und zwar auch dann, wenn der Scheidungsgrund nicht bestritten wird, sind Konnivenz, Verzeihung und Kollusion. Die Konnivenz kann aktiv oder passiv sein; von der Verzeihung unterscheidet sie sich dadurch, daß sie der den Scheidungsgrund abgebenden Handlung voraufgeht. Bei der Kollusion handelt es sich um ein sträfliches Einverständnis betreffs Erhebung und Durchführung der Scheidungsklage. c) Die diskretionären Einreden unterscheiden sich von den absoluten dadurch, daß sie einmal nur auf ausdrückliches Vorbringen des Beklagten berücksichtigt werden (Dixon 65), und zum andern, daß das Gericht bei ihrer Beurteilung an keine gesetzliche Vorschrift gebunden ist, m. a. W. bei ihrem Vorliegen in seiner Stellungnahme zu dem Antrag auf Scheidung völlig freie Hand hat. Vgl. § 31 der Matr. C. Act von 1857.

§§ 35—47: Die Wirkungen der Scheidung. 1. Die Wirkungen im Verhältnis zu dem Mitbeschuldigten (§ 36). 2. Die

Wirkungen im Verhältnis der Ehegatten zueinander (§§ 37—44). a) Die allgemeinen Wirkungen: Beendigung der Haftung des Ehemannes für seine Frau. Wegfall des gesetzlichen Erbrechts und der Ansprüche auf Wittum. Wegfall der eheherrlichen Rechte am Frauenvermögen. Das Recht der Wiederheirat. b) Die besonderen Wirkungen: Die Namensführung der Frau. Die Aenderung der güterrechtlichen Verträge. Die Unterhaltspflicht. 3. Die Wirkungen im Verhältnis zu den gemeinschaftlichen Kindern (§§ 45—47). Solche bestehen inbezug auf Obhut, Unterhalt und Erziehung, nicht aber inbezug auf das väterliche Einwilligungsrecht zu der Heirat des Minderjährigen und die väterlichen Rechte am Kindesvermögen. Der nach § 1635 BGB. mögliche Zwiespalt, indem bei einer Teilung der tatsächlichen Sorge für die Person des Kindes und der gesetzlichen Vertretung desselben in persönlichen Angelegenheiten diese stets nur dem Vater zusteht, und dabei so wesentliche und tiefeinschneidende Dinge umfaßt, ist im englischen Recht ausgeschlossen (§ 47).

§§ 48—50: Andere Arten der Lösung einer gültigen Ehe. Die Trennung von Tisch und Bett. Die Trennung durch die Gerichtshöfe mit summarischer Gerichtsbarkeit. Die Trennung auf Grund eines Vertrags.

Kap. III.

Vorzüge und Nachteile des englischen Scheidungsrechts gegenüber dem deutschen Scheidungsrecht.

1. Abschnitt: Nachteile (§§ 51—52). 1. Die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter inbezug auf die Voraussetzungen der Scheidung. (Sie ist abzulehnen, denn auch der Ehebruch des Mannes muß als eine genügend schwere Schuld für eine Scheidung angesehen werden, da er unstreitig die schwerste Verletzung der ehelichen Pflichten ist, und zum andern von der Frau als dem mehr gefühlsmäßig eingestellten Teil der Gatten schwerer empfunden wird als im umgekehrten Falle vom Manne. Auf jeden Fall widerspricht aber diese unterschiedliche Behandlung der Geschlechter dem sittlichen Empfinden des modernen Kulturmenschen, das Mann und Frau eine gleichberechtigte Stellung in der Ehe eingeräumt wissen will.) 2. Die beschränkte Möglichkeit der Scheidung. (Sie erklärt sich daraus, daß der kanonisch-rechtliche Einfluß immer noch nicht gebrochen ist. Vgl. den Streit um die Auslegung der Bibelstelle Matth. V, 32 bei den Beratungen der Matr. C. Act von 1857. Daß die Anerkennung dieser biblischen Textstelle als alleinige Grundlage der Scheidungsvoraussetzung Härten zur Folge hat, wird auch von englischer Seite zugegeben. Die Forderungen der Kirche wie überhaupt die biblischer Stellen dürfen als solche niemals ausschlaggebend für die Gesetzgebung sein, denn der Staat, der zu seinen Angehörigen Menschen verschiedener Konfession und Freidenker zählt, setzt bürgerliches Recht, Recht für seine Bürger und nicht für Protestanten, Katholiken und Andersgläubige. Daß über das Dogma doch immer die realen Verhältnisse, die Bedürfnisse des Lebens siegen, dafür

ist auch die Geschichte des englischen Scheidungsrechts ein lehrreiches Beispiel.)

2. Abschnitt: Vorzüge (§§ 53—58). 1. Das Rechtsinstitut der privaten Trennung. (Diese gesetzlich anerkannte Trennung der Ehegatten auf Grund gegenseitiger Einwilligung, die allerdings nicht zu einer Aufhebung des Ehebandes führt, ermöglicht es vor allem, daß die Ehegatten auseinandergehen können, ohne die einzelnen Verfehlungen ihres Ehelebens vor dritten bloßzulegen, wie es in Ehescheidungsprozessen notwendig ist.) 2. Die unbeschränkte Möglichkeit der Wiederverheiratung nach der Scheidung. (Die im deutschen Recht durch § 1328 BGB geschaffene Schranke fällt fort; das ist nur zu begrüßen, denn gerade das öffentliche Wohl fordert, daß, nachdem es einmal zum Ehebruch und deswegen zur Scheidung gekommen ist, die Verehelichung unter den Ehebrechern gestattet wird, sei es im Interesse der im Ehebruch oder nach der Scheidung im Konkubinat erzeugten Kinder, die so im Kreise der Familie und ohne die nachteiligen Folgen der Illegitimität aufwachsen können, oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, der eine Fortsetzung der ehebrecherischen Beziehungen nach der Scheidung nur zum Nachteil gereicht.) 3. Die Schadensersatzpflicht des Ehebrechers. (Der hierdurch bedingte Vorteil ist ein doppelter, insofern die betr. Vorschriften einmal den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen und zum andern geeignet sind, als Hemmungsvorstellung zu wirken, indem sie den Ehebrecher von der Verwirklichung eines Scheidungsgrundes abhalten und somit dem wirklichen und eigentlichen Uebel entgegentreten und nicht bloß der möglichen Folge dieses Uebels.) 4. Die Regelung der elterlichen Gewalt nach der Scheidung. (Nicht das Interesse der Eltern, sondern das des Kindes ist ausschlaggebend; das Familienband wird von der Kindesseite her betrachtet.) 5. Die Regelung der Unterhaltspflicht. (Für die Zuerkennung eines Unterhaltsanspruchs ist nicht wie im deutschen Recht das Verschuldungsprinzip ausschließlich maßgebend, sondern die Umstände im einzelnen Falle werden nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit berücksichtigt. Das englische Recht wird bei der Frage der Unterhaltsgewährung auch dem Gesichtspunkte gerecht, daß es richtiger ist, auf Seiten desjenigen die Hemmungsvorstellungen zu schaffen, der den Tatbestand eines Scheidungsgrundes verwirklichen will, als auf Seiten desjenigen, der darauf die Scheidung begehrt. Als Vorzug erweist sich ferner der Fortfall der Beschränkungen der Unterhaltspflicht, die das deutsche Recht durch § 1579 BGB getroffen hat.) 6. Die weite Zulassung des richterlichen Ermessens. (Die weite Zulassung auf dem Gebiete der ehe- und familien-rechtlichen Beziehungen überhaupt ist durchaus gerechtfertigt, da gerade auf diesem Gebiete die gesetzliche Regelung schwieriger als auf jedem anderen Gebiete des Privatrechts ist, insofern hier die persönlichen Interessen ausschließlicher und tiefer berührt werden, deren Vergewaltigung im Einzelfalle aber nicht durch Aufstellung einer Anzahl von Normen vorgebeugt werden kann.)